

Direktionsverordnung vom 6. April 2006 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV)

Auszug

2.6 Berufsmaturität (BM)

2.6.1 Aufnahme in die Wirtschaftsmittelschule mit Berufsmaturitätsunterricht (WMS mit BM) *[Titel Fassung vom 12. 12. 2014]*

Art. 35

¹ Prüfungsfrei in eine BM 1 *[Fassung vom 12. 12. 2014]* aufgenommen wird, wer am Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahres

- a im deutschsprachigen Kantonsteil den gymnasialen Unterricht besucht und ein genügendes Zeugnis vorweist, *[Fassung vom 18. 6. 2013]*
- b im deutschsprachigen Kantonsteil bezüglich Sachkompetenz (Sekundarschulniveau) sowie Arbeits- und Lernverhalten in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik und Natur – Mensch – Mitwelt im Hinblick auf den Unterricht an einer BMS als geeignet beurteilt wird, wobei sich die Beurteilung sinngemäss nach den Bestimmungen für die Empfehlung für den Besuch des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr gemäss Mittelschulgesetzgebung richtet, *[Fassung vom 27. 5. 2008]*

² Im deutschsprachigen Kantonsteil beurteilt die zuständige Behörde der Volksschule die Eignung im Hinblick auf den Unterricht an einer BM 1 *[Fassung vom 12. 12. 2014]* und eröffnet ihren Entscheid mit Verfügung.

³ Erfolgt keine prüfungsfreie Aufnahme, kann die gesetzliche Vertretung die Schülerin oder den Schüler zur Aufnahmeprüfung an eine BM 1 *[Fassung vom 12. 12. 2014]* anmelden.

Art. 35a *[Eingefügt am 12. 12. 2014]*

1 Die prüfungsfreie Aufnahme in eine WMS mit BM im deutschsprachigen Kantonsteil richtet sich nach Artikel 35.

² Wenn die Zahl der prüfungsfrei aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler die zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, wird eine Aufnahmeprüfung für alle durchgeführt. Ausgenommen davon ist, wer im ersten Semester des 9. Schuljahres den gymnasialen Unterricht besucht und ein genügendes Zeugnis aufweist.

Art. 36

Prüfungsfreie Aufnahme aus Privatschulen

¹ Die zuständigen Organe von Privatschulen können Schülerinnen und Schüler für den Besuch der BM zum prüfungsfreien Übertritt empfehlen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 35, 35a erfüllt sind. *[Fassung vom 12. 12. 2014]*

² Zum Zeitpunkt der Beurteilung muss die Schülerin bzw. der Schüler mindestens während den drei vorangehenden Semestern die betreffende Privatschule besucht haben.

Art. 37

Aufnahmeprüfung

1. Prüfungsfächer

¹ Die Aufnahmeprüfung umfasst für alle BM-Typen die Fächer *[Fassung vom 12. 12. 2014]*

- a Deutsch (bei Kandidatinnen und Kandidaten französischer Muttersprache: Französisch),
- b Französisch oder Italienisch (bei Kandidatinnen und Kandidaten französischer Muttersprache: Deutsch oder Italienisch),
- c Englisch,
- d Mathematik. *[Fassung vom 12. 12. 2014]*

² ... *[Aufgehoben am 12. 12. 2014]*

Art. 38

2. Prüfungsstoff

¹ Der Prüfungsstoff richtet sich nach dem Sekundarschulniveau des Lehrplans inkl. Mittelschulvorbereitung im deutschsprachigen Kantonsteil bzw. nach Niveau B im französischsprachigen Kantonsteil (jeweils bis Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahres).

² Die Prüfungspensen werden jeweils zu Beginn des Schuljahres im Amtlichen Schulblatt publiziert.

³ Die Schulen stellen die Gleichwertigkeit ihrer Prüfungen in Form und Inhalt untereinander sicher. *[Eingefügt am 12. 12. 2014]*

Art. 39 *[Fassung vom 12. 12. 2014]*

3. Prüfungsart

Die Prüfung wird in allen Fächern schriftlich durchgeführt.

Art. 40 *[Fassung vom 12. 12. 2014]*

4. Prüfungsdauer

¹ Für die schriftliche Prüfung wird die Prüfungsdauer für die einzelnen Fächer wie folgt festgelegt:

erste Landessprache	75 Minuten
zweite Landessprache	45 Minuten
Englisch	45 Minuten
Mathematik	75 Minuten

² Die Eignungsprüfung im Fach Zeichnen/Gestalten für die BM Typ Gestaltung und Kunst dauert 360 Minuten.

Art. 41 *[Fassung vom 12. 12. 2014]*

5. Notengewichtung

Die Noten der Aufnahmeprüfung werden wie folgt gewichtet:

BM Typ Wirtschaft und Dienstleistungen :

Deutsch, Französisch, Englisch : 1x

Mathematik : 2x

Art. 42 *[Fassung vom 12. 12. 2014]*

6. Bestehensnorm

¹ Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller gewichteten Fachnoten mindestens 4,0 beträgt.

Art. 43

... [Aufgehoben am 12. 12. 2014].

Art. 44

Ausserordentliche Aufnahmen

¹ Bei Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen Ausbildungsgängen der Sekundarstufe II entscheidet die Schulleitung gestützt auf die Vorbildung über die teilweise oder ganze Dispensation von einer Aufnahmeprüfung. Die prüfungsfreie Aufnahme erfolgt provisorisch für ein Semester.

² Kandidatinnen und Kandidaten mit ausserkantonalem Wohnsitz, die in ihrem Wohnsitzkanton die Zulassungsbedingungen für einen Eintritt in eine BM [Fassung vom 12. 12. 2014] erfüllen, werden ohne Prüfung aufgenommen.

Art. 45

Aufnahmeentscheid

¹ Die Schulleitung verfügt über die Aufnahme und eröffnet den Entscheid mit dem Notenausweis und mit einer Rechtsmittelbelehrung.

² Der Aufnahmeentscheid aufgrund einer Prüfung oder des Empfehlungsverfahrens berechtigt zum Unterrichtsbeginn in den folgenden zwei Jahren.